

W.B. Basel, 29. April. Bei einem heftigen Kampf zwischen Bürgerlichen, Sozialdemokraten und Kommunisten legten die bürgerlichen Parteien gemeinsam in den Regierungsratsrat. Die meisten nun fast bisher 5 sechs von sieben Mitgliedern der Kantonsregierung. Auch der international bekannte Sozialist Schreiber kommt in Stichwahl. Ebenfalls bei den Wahlen in das ständige Parlament erzielten die Bürgerlichen einen Erfolg auf Kosten der Rechtssozialisten und Kommunisten.

W.B. Paris, 29. April.

Der französische Abgeordnete Brauce, ehemaliger Unterstaatssekretär im Finanzministerium, hatte sich gestern in Begleitung des Abg. Manceau nach Barcelona begeben. Sofort nach ihrer Ankunft wurden beide von der spanischen Regierung ausgewiesen, die unter polnischer Bedeckung nach Frankreich zurückkehrten. Abgeordneter Brauce hat telegraphisch beim französischen Ministerpräsidenten protestiert.

W.B. Amsterdam, 29. April.

In einem Artikel über die Hindernisse zur Regelung des Ruhrgebietes führt der Neuwäse Nottensdamme an, daß ein deutsches Angebot von vierzig Milliarden an ausländischer Anleihe in der Frage der alliierten Schulden nachgeben. Im Augenblick ist jedoch, was Amerika anbietet, nicht die geringste Aussicht vorhanden; man werde wahrscheinlich wieder zu einer vorläufigen Lösung gelangen.

W.B. New York, 28. April.

Nach einer Meldung aus Washington hat Präsident Harding den Kardinal Dr. von Houthamer empfangen. Der Kardinal verweilte einige Zeit bei dem Präsidenten und sprach mit ihm über die Lage in Deutschland.

Fortsetzung des passiven Widerstandes

W.B. Wien, 28. April. Eine Konferenz von Vertretern des Gewerkschaftsrates deutscher Arbeiter, Angestellten und Beamtenverbände im Einheitsgebiet hat zur augenblicklichen Lage eine Stellung genommen. Die Vertreter sind gewillt den Widerstand in der bisherigen Form des passiven Widerstandes fortzuführen. In der Aufgabe dieses Widerstandes kann erst geändert werden, wenn für die deutsche Volk eine einmütige Lösung der Reparationsfrage gefunden ist. Die Vertreter sind sich darüber klar, daß auch die Arbeitnehmer ihr mögliches zum Widerstande der gestrichelten Bereiche beitragen müssen. Sie lehnen aber jede unbillige Forderung ab, die einen Übergang der deutschen Wirtschaft und damit der Existenz der Arbeitnehmer bedeuten würde. Von der Regierung erwartet die Konferenz, daß sie jede Gewaltenteilung beiseite läßt, um zu einer Sühnung zu kommen, die selbstverständlich die Existenz des deutschen Volkes gewährleisten muß. Von allen Schritten des Widerstandes wird erwartet, daß sie in gleicher Weise wie die Arbeitnehmer bereit sind, im Interesse des gemeinsamen Vorgesanges zu bringen. Alle Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung der staatlichen Selbstständigkeit, wie sie im Friedensvertrag festgelegt sind, bedeuten, werden mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Die durch die Konferenz vertretene Arbeitnehmerenschaft lehnt es nach wie vor ab, unter dem Druck der französischen Vorgesetze zu erweichen.

Eine Note Frankreichs an Deutschland.

W.B. Berlin, 27. April. Die Note Briand's erklärt, die deutsche Regierung erörtere in einem Schreiben vom 10. Dezember 1922 die 5 noch unvollständigen Forderungen, zu deren schleunigen Durchführung die alliierten Regierungen am 29. Oktober und Resolutionen aufgerufen. Die alliierten Regierungen hätten ferner am 17. November 1922 mitgeteilt, sie beachteten nicht, sich mit der deutschen Regierung hinsichtlich dieser fünf Forderungen in Verhandlungen einzulassen, da für diese die internationalen Militärkontrollkommissionen zuständig sei. Infolgedessen forderten die alliierten Regierungen erneut schneile und vollständige Ausführung dieser Forderungen. Erst wenn die internationalen Militärkontrollkommissionen berichtet, daß die Ausführung dieser Forderungen sicherstellt sei, würden die alliierten Regierungen prüfen, inwiefern der deutschen Regierung die durch den Interdikt der Kontrollkommission auferlegten Kosten durch Erfolg dieser Kommission durch ein militärisches Garantiefonds erleichtert werden könnten.

Die alliierten Regierungen über die Garantiefonds der 5 Punkte nicht erneut in eine Diskussion eintreten könnten, sei auf einen dieser Punkte besonders eingegangen. Auf die Aufforderung der Alliierten vom 29. Oktober 1922, baldmöglichst auf die Note der Kontrollkommission vom 11. Juli 1922 zu antworten, in der um Rettung eines endgültigen Entwurfs für die Reorganisation der Schuldpolitik ersucht wurde, habe die deutsche Regierung lediglich mit der Bitte um Ausdehnung der Zustimmung der Verfassung der deutschen Polizei geantwortet, ohne einen Entwurf zur Reorganisation der Polizei vorzulegen.

Die Marneeschlacht.

Der in Frankreich weitverbreitete „Parovox unipolier“ kritisiert etwa unserem Konversationslexikon, was er in einzelnen Heften heraus, die auch das Schlachtwort „Marne“ bringen. In Zusammenhang mit der Marne, die im Laufe des Weltkrieges die Rolle der Schlachtworte zwischen Marne und Besie bezeichnet wurden. Darüber berichtet der französische Artikel ausführlicher, dagegen wird die Schlacht von 1914 schneller abgetan. Man merkt den knappen richtigeren sein. Die Marne, die Schlachtworte zwischen Marne und Besie bezeichnet wurden. Darüber berichtet der französische Artikel ausführlicher, dagegen wird die Schlacht von 1914 schneller abgetan. Man merkt den knappen richtigeren sein. Die Marne, die Schlachtworte zwischen Marne und Besie bezeichnet wurden. Darüber berichtet der französische Artikel ausführlicher, dagegen wird die Schlacht von 1914 schneller abgetan. Man merkt den knappen richtigeren sein.

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Saarbrücken, 27. April.

Der Landesrat hat heute in der Begutachtung des Gesetzentwurfes über die Einführung der Transferröhre im Saargebiet ein. Die Redner sämtlicher Fraktionen betonten ihren grundsätzlichen ablehnenden Standpunkt. Da aber von Seiten der Regierungskommission erklärt wurde, daß die Regierungskommission wünschte die Einführung der Transferröhre, haben die Parteien einen besonderen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der in diesem Punkte von der Regierungsvorlage abweicht und die schädlichen Punkte der Regierungsvorlage abzumildern soll. Die Redner aller Parteien mit Ausnahme der Kommunisten traten für diesen abgemilderten Gesetzentwurf ein. Im Hinblick darauf, daß die Einführung des Transfers als geheimes Zahlungsmittel ja doch nicht hinausgehen sei, da die Regierungskommission dies doch nun einmal wünscht. Die Abstimmung über den Gesetzentwurf findet morgen statt. Es ist dennoch ohne Zweifel, daß die Einführung des Transfers in absehbarer Zeit stattfinden wird.

W.B. Saarbrücken, 29. April.

Der Landesrat hat in seiner gestrigen Sitzung die Vorlage der Regierungskommission, durch die der französische Franken als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel im Saargebiet eingeführt werden soll, abgelehnt und zwar, weil die Einführung des Transfers eine Verringerung der Bestimmungen des Verfallers Vertrages bedeuten würde. Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen gehören auch die deutschen Münzgesetze.

W.B. Haag, 27. April.

Bei der Erörterung des Budgets in der ersten holländischen Kammer erklärte gestern Minister van Ranneveld zur Stellung des Staats in der Rheinischfälischen Kommission, es sei nichts daran zu ändern, daß auch Staaten, die nicht Meerstaaten seien, wie England, Italien, Schweiz und Belgien, sei in der Rheinischfälischen Kommission vertreten. Es würde nicht gut für Holland sein, wenn es sich aus diesem Grunde von der internationalen Regelung ferngehalten hätte. Es sei ihr unter den neuen Bedingungen getreten. Das Protokoll sei indessen den Generalstaaten noch nicht zur Genehmigung vorgelegt worden, wegen Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung des Artikels 46, der Rheinischfälische Vertrag betreffend die Frage, wie die Rheinischfälische Kommission als Angliederung der Marne und in der Champagne, Abwehrschlacht zwischen Soissons und Reims, Stellungskämpfe in der Champagne und Bewegliche Abwehrschlacht zwischen Marne und Besie bezeichnet wurden. Darüber berichtet der französische Artikel ausführlicher, dagegen wird die Schlacht von 1914 schneller abgetan. Man merkt den knappen richtigeren sein. Die Marne, die Schlachtworte zwischen Marne und Besie bezeichnet wurden. Darüber berichtet der französische Artikel ausführlicher, dagegen wird die Schlacht von 1914 schneller abgetan. Man merkt den knappen richtigeren sein.

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

gänglich, deswegen Ausnahmen eintreten zu lassen, die amnestisch durch das Gesetz gebührend werden, wenn man ihre Zuständigkeit und Zweckmäßigkeit bedacht hätte. Bei der Beurteilung der Frage, ob in staatlicher und rechtlicher Beziehung die Voraussetzungen gegeben sind, um das Schutzgesetz auch auf die deutsch-sozialistische Partei anzuwenden, ist der Staatsgerichtshof der Ansicht, daß das Material, das der Minister des Innern vorgelegt hat, so bedeutend ist, daß für ihn nach Lage der Sache aber Anlaß dazu bestand, diejenigen Anordnungen zu treffen, die heute noch in Kraft sind und gegen die sich die Beschwärde richtet. Daß der Minister einseitig und abschließend über die Voraussetzungen entschieden hat, um das Schutzgesetz auch auf die deutsch-sozialistische Partei anzuwenden, ist der Staatsgerichtshof seiner Ansicht nach zu prüfen, ob wirklich alle diejenigen Beweise erbracht sind, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen erbracht sein müssen, um das Gesetz anzuwenden. Infolgedessen sind noch bestimmte Bedenken juristisch nicht ganz abzuwehren. Klarheit ist jedoch ohne die Entscheidung des Staatsgerichtshofes über die Voraussetzungen des Strafvollzuges nicht zu erreichen, namentlich nicht durch die Anträge, die sich auf das Verbot der Partei und ihrer Organe zu bestimmten Einrichtungen des Reiches erstrecken. Diese Anträge sind nicht genügend, ohne Gewissheit darüber zu verschaffen, was einerseits Reichs- u. Landesgesetz und andererseits die Verfassung und die Rechte der Partei als solcher unter ihrer Verantwortung gebietet haben. Unter diesen Umständen könnte es geboten, das Verfahren auszuheben und zwar, obwohl nicht zu verkennen ist, daß für die Partei und ihre Anhänger dadurch eine finanzielle Lage geschaffen wird, unter Aufrechterhaltung des Verbotes, das vom Minister teilsweise nach Lage mit Recht erlassen werden konnte.

W.B. Karlsruhe, 28. April.

Die Beilegung der vorerwähnten Grobherzogin Luise findet nach endgültiger Bestimmung am Montag vormittag 11 Uhr im Karlsruhe-Mausoleum der großherzoglichen Familie statt. Der Beilegung wird eine Reihe in engster Kreise vorzuziehen. Zur Teilnahme an den Feierlichkeiten haben sich zahlreiche Fürstlichkeiten angekündigt.

W.B. Karlsruhe, 28. April.

Im 63. Lebensjahr ist hier Oberstleutnant a. D. August Ketterer gestorben, der seit 1879 verschiedenen badi- und preussischen Formationen angehört. Zuletz war er Abteilungskommandeur des Leibart. Regts. Nr. 50.

W.B. Karlsruhe, 28. April.

Das badi- und preussische Ministerium hat die Beilegung der Grobherzogin Luise am Montag vormittag 11 Uhr im Karlsruhe-Mausoleum der großherzoglichen Familie statt. Der Beilegung wird eine Reihe in engster Kreise vorzuziehen. Zur Teilnahme an den Feierlichkeiten haben sich zahlreiche Fürstlichkeiten angekündigt.

W.B. Karlsruhe, 28. April.

Im 63. Lebensjahr ist hier Oberstleutnant a. D. August Ketterer gestorben, der seit 1879 verschiedenen badi- und preussischen Formationen angehört. Zuletz war er Abteilungskommandeur des Leibart. Regts. Nr. 50.

W.B. Karlsruhe, 28. April.

Das badi- und preussische Ministerium hat die Beilegung der Grobherzogin Luise am Montag vormittag 11 Uhr im Karlsruhe-Mausoleum der großherzoglichen Familie statt. Der Beilegung wird eine Reihe in engster Kreise vorzuziehen. Zur Teilnahme an den Feierlichkeiten haben sich zahlreiche Fürstlichkeiten angekündigt.

W.B. Karlsruhe, 28. April.

Im 63. Lebensjahr ist hier Oberstleutnant a. D. August Ketterer gestorben, der seit 1879 verschiedenen badi- und preussischen Formationen angehört. Zuletz war er Abteilungskommandeur des Leibart. Regts. Nr. 50.

W.B. Karlsruhe, 28. April.

Im 63. Lebensjahr ist hier Oberstleutnant a. D. August Ketterer gestorben, der seit 1879 verschiedenen badi- und preussischen Formationen angehört. Zuletz war er Abteilungskommandeur des Leibart. Regts. Nr. 50.

W.B. Karlsruhe, 28. April. Die Beilegung der vorerwähnten Grobherzogin Luise findet nach endgültiger Bestimmung am Montag vormittag 11 Uhr im Karlsruhe-Mausoleum der großherzoglichen Familie statt. Der Beilegung wird eine Reihe in engster Kreise vorzuziehen. Zur Teilnahme an den Feierlichkeiten haben sich zahlreiche Fürstlichkeiten angekündigt.

Die niederländische Kammer und die Rheinischfälische Kommission.

Bei der Erörterung des Budgets in der ersten holländischen Kammer erklärte gestern Minister van Ranneveld zur Stellung des Staats in der Rheinischfälischen Kommission, es sei nichts daran zu ändern, daß auch Staaten, die nicht Meerstaaten seien, wie England, Italien, Schweiz und Belgien, sei in der Rheinischfälischen Kommission vertreten. Es würde nicht gut für Holland sein, wenn es sich aus diesem Grunde von der internationalen Regelung ferngehalten hätte. Es sei ihr unter den neuen Bedingungen getreten. Das Protokoll sei indessen den Generalstaaten noch nicht zur Genehmigung vorgelegt worden, wegen Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung des Artikels 46, der Rheinischfälische Vertrag betreffend die Frage, wie die Rheinischfälische Kommission als Angliederung der Marne und in der Champagne, Abwehrschlacht zwischen Soissons und Reims, Stellungskämpfe in der Champagne und Bewegliche Abwehrschlacht zwischen Marne und Besie bezeichnet wurden. Darüber berichtet der französische Artikel ausführlicher, dagegen wird die Schlacht von 1914 schneller abgetan. Man merkt den knappen richtigeren sein. Die Marne, die Schlachtworte zwischen Marne und Besie bezeichnet wurden. Darüber berichtet der französische Artikel ausführlicher, dagegen wird die Schlacht von 1914 schneller abgetan. Man merkt den knappen richtigeren sein.

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April. In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April. In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April. In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung einmündig ist. Wegen der aus dem Verstoß einer Partei die Konsequenzen nicht einmündig ist und unzulässig sind, ist es doch nicht an-

W.B. Leipzig, 27. April.

In seiner Begründung über den Anschlagsverstoß des Staatsgerichtshofes betr. die Beschwärde der deutsch-sozialistischen Partei heißt es u. a.: Zunächst ist der Staatsgerichtshof davon ausgegangen, daß die Partei als solche trotz der tatsächlicher und rechtlicher Beziehung gegebenen Einwendungen sehr wohl als Verein ganz unter das Schutzgesetz fällt und deshalb von den einzelnen Landesregierungen auf ihrem Territorium verboten werden kann, ohne daß dadurch ihre Vertreter und Fraktionen in den Parlamenten in ihren Verfassungen als Vertreter der Volksgemeinschaft beeinträchtigt werden. Dem Vertreter des Ministers muß vollständig bekannt sein, daß die Reichsregierung als Parteigebilde im weiteren Sinne, wie es in der Öffentlichkeit beliebt, mag sie immerhin die Mutter der Fraktion zum Reichstag sein, als unter das Schutzgesetz fallender Verein angesehen werden muß. Dem Beweis dafür bringt leider der Umstand, daß die Partei in der Reichsregierung ein

